

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst vom 05.08.1999

§§ 3, 8, 10 geändert durch Satzung vom 31.08.2001, §§ 8, 10 geändert durch Satzung vom 04.02.2004, § 3 geändert durch Satzung vom 11.12.2006, §§ 3, 8, 10 geändert durch Satzung vom 28.11.2011, § 8 geändert durch Satzung vom 19.11.2013, § 3 geändert durch Satzung vom 02.07.2015, § 8 geändert durch Satzung vom 03.08.2016

§ 1 Anschlussbeitrag

Der Wasserversorgungsverband Wittenhorst erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich benutzt werden können;
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2)

Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1)

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.

(2)

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Straße, in der die Wasserleitung liegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Begrenzung auf 40 m gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die als solche festgesetzt sind oder die unbeplant, aber aufgrund ihrer Bebauung und sonstigen Nutzung als solche Gebiete anzusehen sind. Bei Eck-Grundstücken und Grundstücken zwischen zwei Straßen wird die Tiefe von der Straße her gemessen, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, wenn in beiden Straßen gleichzeitig Leitungen verlegt werden, die die Anschlussmöglichkeit des Grundstückes begründen; das gleiche gilt bei vorhandener Anschlussmöglichkeit von zwei Straßen her, wenn andere Beitragspflicht auslösende Umstände (z.B. Bebaubarkeit des Grundstückes oder Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung) erst nach der Anschlussmöglichkeit eintreten. Satz 5 gilt entsprechend bei einer Anschlussmöglichkeit von mehr als zwei Straßen aus. Die gesonderte Beurteilung selbstständiger wirtschaftlicher Grundstückseinheiten bleibt unberührt.

(3)

Bei der Grundstücksfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet, wobei bis zum Grenzwert von 0,49 ab- und darüber aufgerundet wird.

(4)

Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- oder höhergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. Camping- und Zeltplätze | 1 |

(5)

Als Geschoszahl nach Abs. 4 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse und bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschoszahl maßgebend. Enthält der Bebauungsplan hinsichtlich des Maßes der Nutzung nur Baumassenzahlen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende Zahl aufgerundet werden.

(6)

Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten und bei Grundstücken mit überwiegend gewerblicher oder industrieller Nutzung wird der Nutzungsfaktor um 0,3 erhöht.

(7)

Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche nach Abs. 2 bis 6 netto 1,38 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 1,48 Euro).

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1)
Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2)
Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Anschlusses.

§ 5 Beitragspflichtige

(1)
Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2)
Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschrift

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)
Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr richtet sich nach der maximalen Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die durch die höchste Durchflussmenge des jeweils installierten Wasserzählers begrenzt ist (Q_{max}).

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser.

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung geschätzt.

(2)

Die nach Absatz 1 Satz 4 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3)

Für die Bereitstellung von Wasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, die sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers richtet. Sie beträgt für Wasserzähler der Größe

Zählergröße	Euro netto	Euro incl. 7 % Umsatzsteuer
Qn 2,5, Q3 = 4	5,20	5,56
Qn 6, Q3 = 10	12,46	13,33
Qn 10, Q3 = 16	20,78	22,23
Großwasserzähler:		
50 mm, Q3 = 25	72,76	77,85
80 mm, Q3 = 63	155,96	166,88
100 mm, Q3 = 100	259,96	278,16
150 mm, Q3 = 160	441,92	472,85
200 mm, Q3 = 400	675,90	723,21

(4)

Für die nach § 8 Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird eine Verbrauchsgebühr von netto 1,31 Euro/m³ (einschl. 7 % Umsatzsteuer 1,40 Euro/m³) erhoben. Die Ablesung des Wasserzählers und die Berechnung der Verbrauchsgebühr erfolgen jährlich. Während des Abrechnungszeitraumes werden Abschlagsbeträge erhoben, die jeweils am 15.03., 15.06. und 15.09. eines Jahres fällig werden. Auf Antrag können die Abschlagsbeträge monatlich gezahlt werden.

(5)

Für den Verleih von Standrohren werden folgende Gebühren festgesetzt:

Kaution je Standrohr 300,00 Euro; mit Sicherheitsarmatur BA 500,00 Euro.

Diese ist bei Ausgabe des Standrohres zu entrichten.

Die Grundgebühr für die Ausleihung beträgt netto 32,00 Euro (einschl. 7% Umsatzsteuer 34,24 Euro), die Leihgebühr beträgt netto 0,60 Euro (einschl. 7% Umsatzsteuer 0,64 Euro); mit Sicherheitsarmatur BA 9,00 Euro (einschl. 7% Umsatzsteuer 9,63 Euro) je Tag.

Die Gebühr für den Wasserverbrauch beträgt je m³ netto 1,31 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 1,40 Euro je m³).

§ 9

Wassergebühren bei Fehlern der Wassermesser

Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1)

Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2)

Als Gebühr wird zu Grunde gelegt:

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raumes netto 40,00 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 42,80 Euro).

Je weitere angefangene 200 m³ umbauten Raumes netto 5,00 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 5,35 Euro).

(3)

Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Wasserversorgungsverband geschätzt.

(4)

Der Gebührensatz beträgt je m³ netto 1,31 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 1,40 Euro je m³).

(5)

Die Kosten für die Aufstellung und das Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Wasserversorgungsverband zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2)

Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3)

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Inanspruchnahme-Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahme-Einrichtung.

§ 12 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbstständigen Verbrauchsbereich beteiligt (z.B. Mieter), so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteiles, neben dem Grundstückseigentümer.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3)

Gebührenpflichtig bei Eigentumswohnungen ist der jeweilige Wohnungseigentümer.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

Lässt der Wasserversorgungsverband die Wassergebühr durch eigene Dienstkräfte einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsaufforderung fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 14 Aufwandersatz für Grundstücks-/Hausanschlüsse

(1)

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücks-/Hausanschlüsse an der Wasserversorgungsanlage ist dem Wasserversorgungsverband in tatsächlich entstandener Höhe zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen. Dabei ist davon auszugehen, dass Straßenleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in Straßenmitte verlaufend gelten.

Aufwandersatzpflichtig ist der Grundstückseigentümer. An seiner Stelle können auch Nutzungsberechtigte oder sonstige Personen, welche die Arbeiten beantragt haben, zum Aufwandersatz herangezogen werden.

(2)

Der Wasserversorgungsverband kann mit Beginn der Bearbeitung eines Antrages zur Herstellung oder Änderung eines Grundstücks-/Hausanschlusses eine angemessene, bis zur voraussichtlichen Höhe der zu erwartenden Kosten betragende, Vorauszahlung auf den Betrag des Ersatzanspruches erheben. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Restbetrag des Ersatzanspruches wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge und Gebühren und der Aufwandsatz nach § 14 im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 16 Anzeigepflicht

(1)

Dem Wasserversorgungsverband ist innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers (bei Eigentumswohnungen des Wohnungseigentümers)
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr sowie für eine Neuberechnung der Gebühren maßgebenden Umstände.

(2)

Zur Anzeige verpflichtet ist der Grundstückseigentümer (Wohnungseigentümer) und bei Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers (Wohnungseigentümers) auch der neue Grundstückseigentümer (Wohnungseigentümer). Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer (Wohnungseigentümer) für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Wasserversorgungsverband entfällt, neben dem Grundstückseigentümer (Wohnungseigentümer).

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1)

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der z.Z. gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der z.Z. gültigen Fassung.

(2)

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1999 in Kraft.